

Stadt Lassan**Satzung**
der Stadt Lassan über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das
Haushaltsjahr 2023
(Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. 467), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1162), in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz (GrStG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931) und des

§ 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Lassan folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Lassan mit Ihren Ortsteilen

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
340,00 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
427,00 v.H.

2. Gewerbesteuer
400,00 v.H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Lassan über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 21.02.2023 und mit Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) :

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter:
www.amt-am-peenestrom.de